

Revision Richtplanung

Gemeinde-
versammlung

Bericht zum kommunalen Verkehrsplan

mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung am 3. September 2018

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigung durch die Baudirektion am:

Für die Baudirektion

BDV-Nr.

Auftraggeberin
Bearbeitung

Gemeinde Russikon
Suter • von Känel • Wild • AG
Fiona Mera, Sandrina Hartmann und Salome Metzger

Inhalt	1. Einleitung	4
	1.1 Ausgangslage/Handlungsbedarf	4
	1.2 Bedeutung des Richtplans	8
	1.3 Grundlagen	9
	2. Leitlinien und Strategien	10
	2.1 Übergeordnete Stossrichtung	10
	2.2 Vorgaben der Gemeinde Russikon	13
	3. Bereich Verkehr	15
	3.1 Allgemeines	15
	3.2 Übergeordnete Festlegungen	15
	3.3 Kommunale Festlegungen	18
	4. Auswirkungen	28
	4.1 Kosten	28
	4.2 Auswirkungen des Bevölkerungswachstums auf den Verkehr	29
5. Mitwirkung	30	
5.1 Öffentliche Auflage	30	
5.2 Anhörung	34	
5.2 Hinweise aus der Vorprüfung	34	

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage/Handlungsbedarf

Lage und Entwicklung

Die Gemeinde Russikon liegt im Bezirk Pfäffikon ZH oberhalb des Pfäffikersees am Knotenpunkt der Verbindungsstrasse vom Kempttal ins Tösstal, Fehraltorf-Turbenthal bzw. Pfäffikon-Kollbrunn. Zu Russikon gehören auch die Ortschaften Rumlikon und Madetswil sowie die Weiler Sennhof, Wilhof, Gündisau, Bläsimühle und Ludetswil. In Russikon hat in den vergangenen 15 Jahren eine moderate Entwicklung stattgefunden. Die Bevölkerungszahl wuchs von 3'890 Einwohnern im Jahre 2000 auf 4'280 Einwohner per Ende 2015.

Bedient wird Russikon zurzeit mit drei Buslinien. Bus Nr. 825 verbindet Pfäffikon mit Turbenthal. Bus Nr. 831 fährt von Pfäffikon via Russikon nach Fehraltorf. Bus Nr. 832 fährt von Kollbrunn nach Fehraltorf.

Mit dem Auto kann man Zürich in ca. 30 Minuten erreichen, in ca. 15 Minuten gelangt man ins Zentrum von Wetzikon und in 5 Minuten ist man in Pfäffikon. Mit dem Zug benötigt man von Russikon nach Zürich rund 45 Minuten.

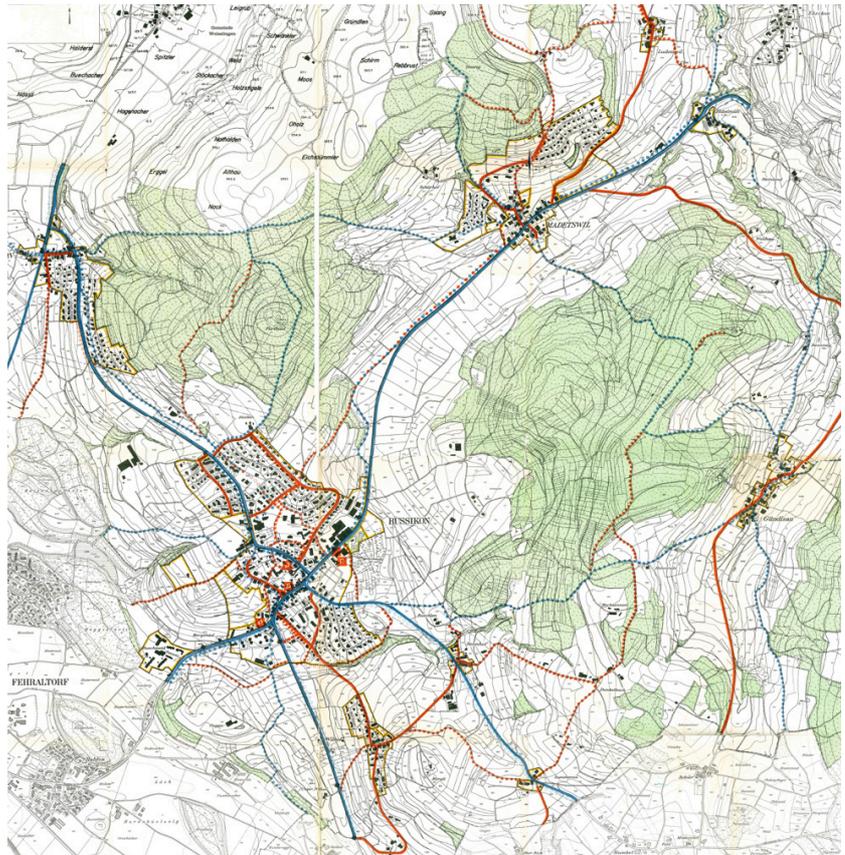
Überarbeitung Planungsinstrumente Verkehrsplan

Der kommunale Verkehrsplan stammt vom 3. April 1996. Er ist Bestandteil der Richt- und Nutzungsplanung. Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebiets und des übrigen Gemeindegebiets sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Der rechtsgültige Verkehrsplan ist in verschiedenen Teilen nicht mehr zeitgemäss. Richtplanungen sollten alle 15 bis 20 Jahre überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten und künftigen Bedürfnisse angepasst werden. Die Revision der kommunalen Richtplanung soll den gewandelten Ansprüchen Rechnung tragen und die Grundlage für eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung bilden. Die Verkehrsplanung von Russikon ist auf die künftigen Bedürfnisse, unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinde und der Regionalplanung, auszurichten.

Der kommunale Verkehrsplan wird umfassend revidiert und mit ergänzenden Inhalten auf die aktuellen Gegebenheiten in der Region und in der Gemeinde abgestimmt und von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt.

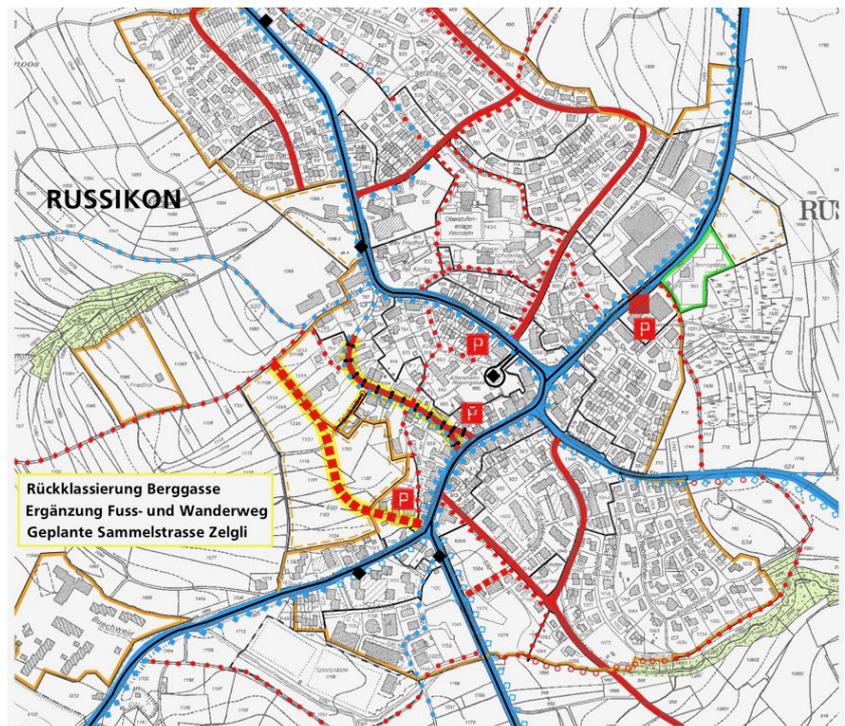
BEST.	GEPL.	ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN
—◆—	—◇—	BUSLINIE
—	—	HAUPTVERKEHRSSTRASSE UND REGIONALE STRASSE
		PARKIERUNG IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE
◆◆◆◆	◇◇◇◇	RADWEG
●●●●	○●○●	FUSS- UND WANDERWEG
▬▬▬▬		BESTEHENDE WEGE MIT HARTBELAG
KOMMUNALE FESTLEGUNGEN		
▬▬▬▬	▬▬▬▬	SAMMELSTRASSE
■		WERKHOF
●●●●	○●○●	FUSS- UND WANDERWEG
▬▬▬▬		BESTEHENDE WEGE MIT HARTBELAG
P		PARKIERUNG IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE
▬▬▬▬		SAMMELSTRASSE ZUR ABKLASSIERUNG VORGESEHEN
▬▬▬▬		BAUGEBIET
▬▬▬▬		BAUENTWICKLUNGSGEBIET
▬▬▬▬		ERHOLUNGSGEBIET
▬▬▬▬		NATURSCHUTZGEBIET
▬▬▬▬		LANDWIRTSCHAFTSGEBIET
▬▬▬▬		WALD



Ergänzung 2005

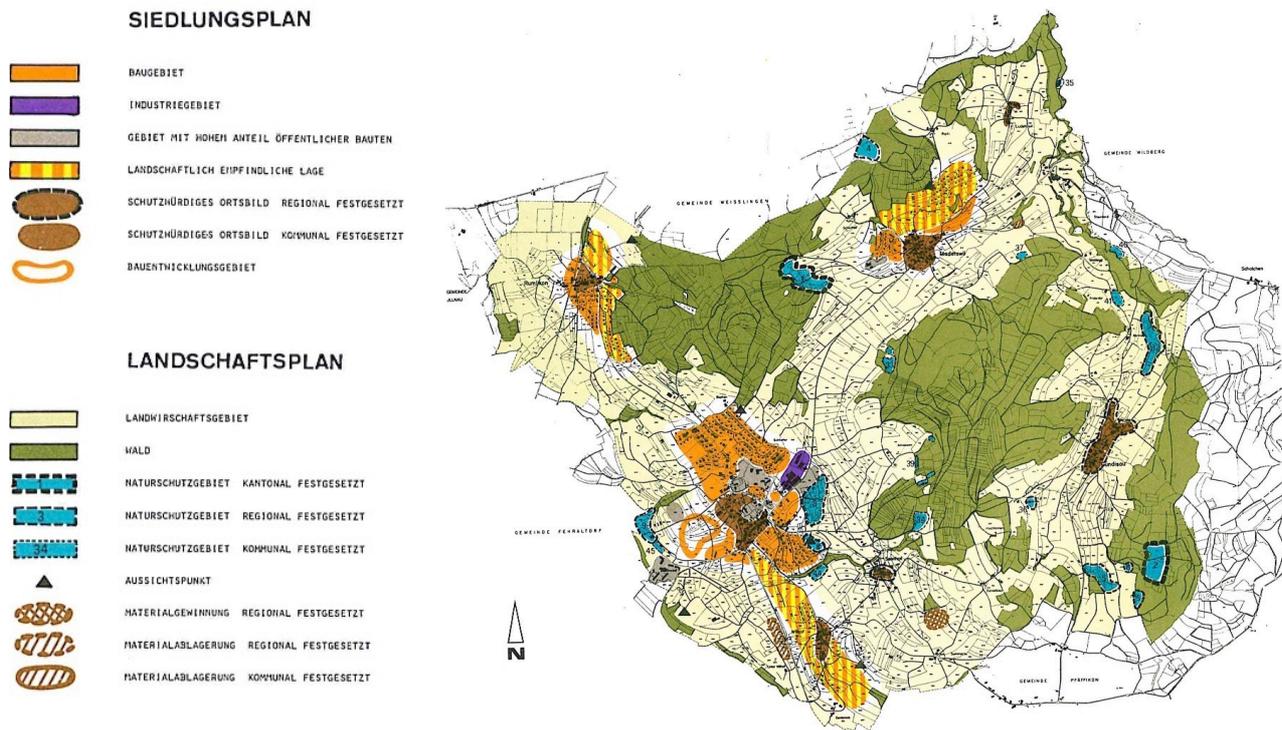
Im Jahr 2005 wurde der Verkehrsplan um die geplante Zelgli-
strasse ergänzt, welche künftig die Erschliessung des Reserve-
gebiets Zelgli sicherstellen soll.

Legende		
Übergeordnete Festlegungen		
bestehend	geplant	
—◆—	—◇—	Buslinie
—	—	Hauptverkehrsstrasse und regionale Strasse
		Parkierung im öffentlichen Interesse
◆◆◆◆	◇◇◇◇	Radweg
●●●●	○●○●	Fuss- und Wanderweg
▬▬▬▬		Bestehende Wege mit Hartbelag
Kommunale Festlegungen		
bestehend	geplant	
▬▬▬▬	▬▬▬▬	Sammelstrasse
▬▬▬▬	▬▬▬▬	Sammelstrasse zur Abklassierung vorgesehen
●●●●	○●○●	Fuss- und Wanderweg
▬▬▬▬		Bestehende Wege mit Hartbelag
P		Parkierung im öffentlichen Interesse
■		Werkhof
▬▬▬▬		Baugebiet
▬▬▬▬		Bauentwicklungsgbiet
▬▬▬▬		Erholungsgbiet
▬▬▬▬		Naturschutzgebiet
▬▬▬▬		Landwirtschaftsgbiet
▬▬▬▬		Wald



Siedlung- und Landschaftsplan

Der Siedlungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Russikon stammt aus dem Jahr 1981 und wurde zwischenzeitlich nie angepasst. Durch die übergeordneten Instrumente Regio-ROK, regionaler und kantonaler Richtplan sowie das erarbeitete kommunale räumliche Entwicklungsleitbild und die revidierte Nutzungsplanung (Zonenplan) ist die Mehrheit der Vorgaben redundant, weshalb der Siedlungs- und Landschaftsplan formell aufgehoben wird.



Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen stammt aus dem Jahr 1982. Die Nachführung ist nicht vorgesehen. Die Bauten im öffentlichen Interesse wurden bereits gebaut. Für die noch geplanten Anlagen (bspw. Ersatz Turnhalle) erfolgt die Landschaftsicherung über einzelne Projekte resp. Verträge. Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen wird formell aufgehoben.

bestehend geplant

	Gemeindeverwaltung
	Werkhof
	Schule, Kindergarten
	Gemeindeplatz
	Kirche
	Friedhof
	Altersheim
	Sportanlage
	Pestalozziheim



Revisionsbestandteile

Die Revision des kommunalen Richtplans besteht aus folgenden Teilen:

- Revision Verkehrsplan 1:5000
- Bericht zum kommunalen Verkehrsplan mit Festlegungen und Erläuterungen
- Formelle Aufhebung des Siedlungs- und Landschaftsplans
- Formelle Aufhebung des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

1.2 Bedeutung des Richtplans

Inhalt

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben mit räumlicher Wirkung. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und künftige Entwicklungen festlegen.

Richtplanung als Zwischenstufe

Inhalte	Konzeptionelle Vorgaben	Richtplanung	Nutzungsplanung
Bauen: wo, was, wie, wie viel		Siedlungs- und Landschaftsplan (Inventare)	Bau und Zonenordnung: - Zonenplan - Bauordnung - Kernzonenpläne - Ergänzungspläne (WAL/GAL) - Gestaltungspläne - Sonderbauvorschriften
Schützen: Ortsbilder, Natur, Bäume, Einzelobjekte, Landschaft, Erholungsgebiete, Aussicht	LEK		
Versorgen: (Infrastruktur) Wasser/Entwässerung, Energie, Abfall	- REK	Versorgungsplan (Energieplan)	- Erschliessungsplan - Baulinien - Quartierpläne
Verbinden: (Verkehr) Strassen / Wege / Velo / öffentliche Verkehrsmittel		Verkehrsplan	
Ausstatten: Parkierung, Bildung, Jugend, Alter, Kultur, Erholung, Verwaltung usw.		Plan der öffentlichen Bauten	Werkpläne

Pflicht zur Erstellung von Richtplänen

Auf kommunaler Stufe sind Richtpläne für die Bereiche Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft, Versorgung und Verkehr bekannt. Auf den kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden (§ 31 Abs. 2 PBG). Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht zwingend erforderlich.

Verbindlichkeit und rechtliche Bedeutung

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums an die Festlegungen des Richtplans zu halten.

Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20 - 25 Jahren ausgerichtet, d.h. er zeigt auch die langfristig angestrebte Entwicklung auf.

Der Richtplan muss von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion genehmigt werden. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen.

Einträge im Richtplan bilden die Basis für die Raumsicherung und den Landerwerb. Anzustreben ist immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, kann auch ein Werkplan im Sinne von §§ 114 ff PBG ausgearbeitet werden, um die benötigten Flächen zu sichern. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen ein Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer Festlegung gemäss kommunalem Richtplan jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagsrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Politische Bedeutung

Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Verkehrsplan sind als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Der Gemeinderat hat bei seinen Entscheiden auf den Verkehrsplan zu achten; die Entwicklung und Lenkung im Bereich Verkehr soll im Rahmen der Festlegungen des Richtplans erfolgen.

1.3 Grundlagen

Übergeordnete Grundlagen

- Kantonaler Richtplan mit integriertem kantonalem Raumordnungskonzept ROK-ZH, festgesetzt vom Bundesrat am 18.9.2015
- Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland Stand 30.5.2012
- Regionaler Richtplan Oberland, 13.10.2016 (Verabschiedet von der Planungskommission RZO, öffentliche Auflage)
- Regionales Gesamtverkehrskonzept rGVK, Stand 2010
- Regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK), 30.6.2011

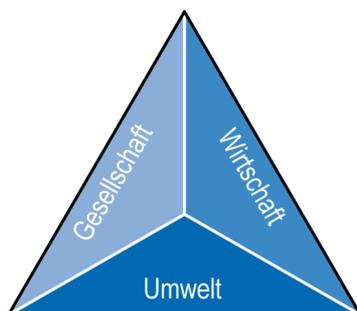
Kommunale Grundlagen

- Kommunale Richtplanung Verkehr 1996
- Kommunale Nutzungsplanung 1995 mit Teilrevisionen

2. Leitlinien und Strategien

2.1 Übergeordnete Stossrichtung

ROK-ZH – Kantonales Raumordnungskonzept



Dreieck der Nachhaltigkeit
(Quelle: SKW)



Ausschnitt aus der Karte Handlungs-
räume
(Quelle: ROK-ZH)

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK-ZH), welches in den neuen kantonalen Richtplan 2014 integriert ist, entwirft eine Gesamtschau der räumlichen Ordnung im Kanton. Für die zukünftige Raumentwicklung, und damit auch für die Verkehrsstrukturen, gelten folgende Leitlinien:

1. Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.
2. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.
3. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern.
4. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf allen Ebenen zu intensivieren und zu unterstützen.
5. Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Diese Leitlinien finden ihren Ausdruck im neuen kantonalen Richtplan 2014, dessen Philosophie von den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumplanung geprägt ist.

Im Raumordnungskonzept werden fünf Handlungsräume definiert und die angestrebte Raumordnung aufgezeigt. Im Vordergrund steht die Stärkung der sich ergänzenden Qualitäten von städtischen und ländlichen Räumen. Die Städte Wetzikon, Uster und auch Pfäffikon entlang der S-Bahnlinien S3, S5, S9, S15 und S19 sind dem Raum "urbane Wohnlandschaft" zugeordnet, die Räume dazwischen zählen zu "Landschaft unter Druck". Das Gemeindegebiet von Russikon befindet sich im Raum "Kulturlandschaft". Für diesen ergibt sich insbesondere folgender Handlungsbedarf:

- Raumverträglichkeit des Strukturwandels in der Landwirtschaft sicherstellen
- Nutzung brachliegender Gebäude, besonders in den Ortskernen und mit Rücksicht auf kulturgeschichtliche Objekte ermöglichen
- noch verbliebene unverbaute Landschaftskammern erhalten und ausgeräumte Landschaften aufwerten
- Entwicklungsperspektiven konkretisieren, attraktive Ortszentren schaffen und Ortsdurchfahrten gestalten
- auf weitere Steigerung der Erschliessungsqualität verzichten
- Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit stärken
- zusammenhängende Landwirtschafts-, Erholungs- und Naturräume sichern

Regio-ROK Oberland Regionales Raumordnungs- konzept

Für die Region Oberland wurde im Auftrag der Planungsgruppe Region Zürcher Oberland (RZO) das Regio-ROK Oberland (regionales Raumordnungskonzept) erarbeitet, welches am 30.6.2011 durch die Delegiertenversammlung verabschiedet wurde.

Das Regio-ROK hat den Status eines Leitbilds. Die Schlüsselemente sollen anschliessend im Rahmen der Revision des regionalen Richtplans Oberland als konzeptioneller Überbau behördenverbindlich festgelegt werden. Für die Erarbeitung der kommunalen Richtplanung ist das Regio-ROK eine wichtige Basis.

Folgende Handlungsfelder im Regio-ROK im Bereich Verkehr tangieren Russikon im näheren Sinn:

- Aufwertung Ortsdurchfahrt Russikon Dorf, Madetswil
- Ergänzung des Busnetzes
- Das Ortszentrum, insbesondere das noch zu überbauende Gebiet des Quartierplans Russikon-Dorf ist als Verdichtungsgebiet aufzunehmen.

Ausschnitt Regio-ROK Oberland (Teilkarte Verkehrsbild)

Bestehendes Strassennetz

- HLS Hochleistungsstrasse mit Anschlüssen
- HVS Hauptverbindungsstrassen
- VS Verbindungsstrassen

— Strassennetzergänzung

— Aufwertung Ortsdurchfahrt

— bestehendes Bahnlinienetz

● Haltestellen S-Bahn, Takt ≤ 15 Min / Takt 16 - 30 Min

○ Haltestelle neu

— Trasse Stadtbahn

— Aus-/ Neubau S-Bahn

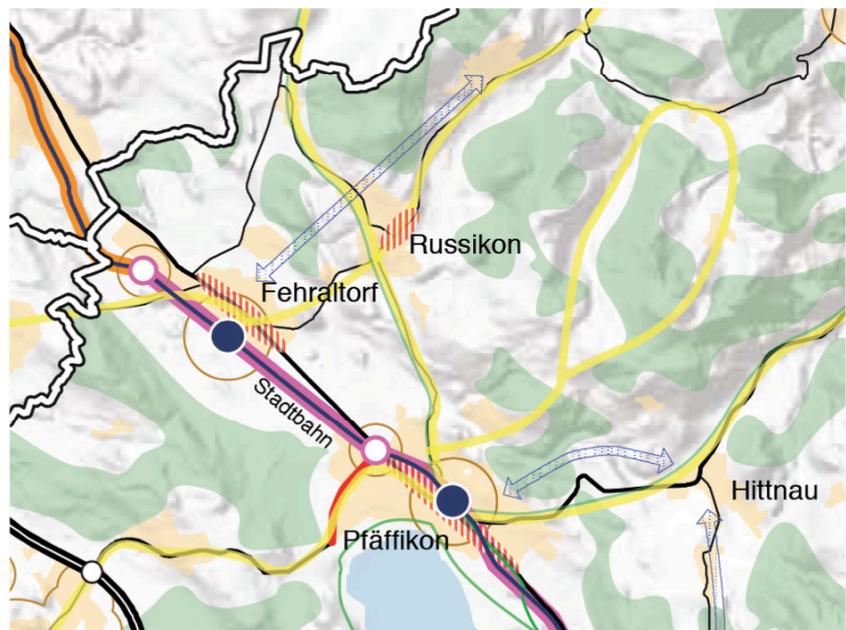
— Bestehendes Busnetz

— Ergänzung Busnetz (Taktverdichtung)

○ Gebiete mit guter ÖV-Erschliessung (Güteklassen A bis C, Takt Bus ≤ 15 Min / Takt Bahn ≤ 30 Min)

— Radrouten Veloland

— Siedlungsgebiet



Regionales Gesamtverkehrskonzept Oberland

In enger Zusammenarbeit mit der Planungsregion wurde ein regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) erarbeitet, das vor allem den dichter besiedelten Teil des Oberlandes entlang den S-Bahn-Linien S5 und S3 umfasst. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen kurz- bis mittelfristige Lösungen aufzeigen, die später aufwärtskompatibel mit der Oberlandautobahn sein müssen. Die Ergebnisse liegen seit Mitte 2010 vor und fliessen in das Agglomerationsprogramm Oberland ein.

Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland

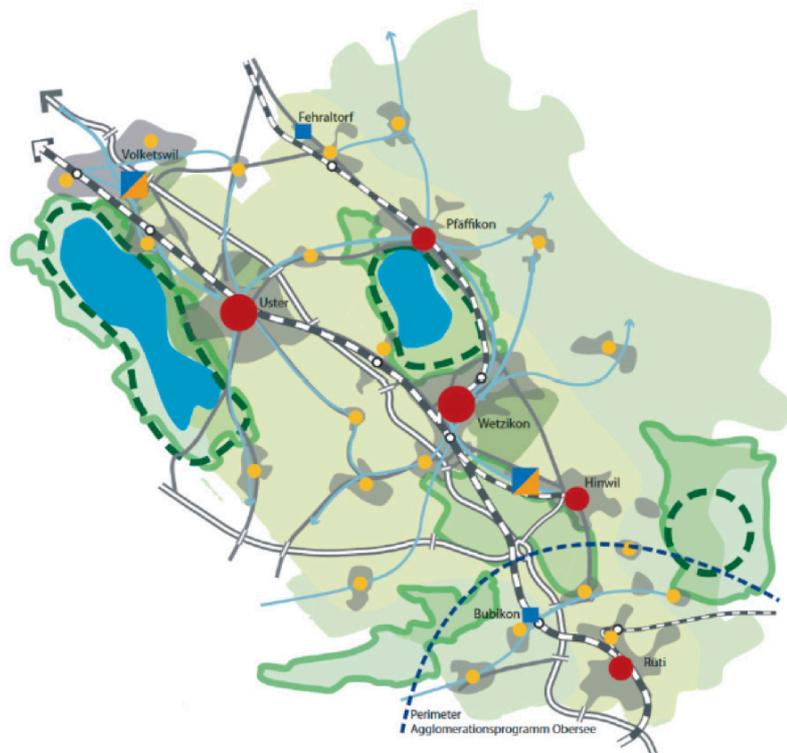
Das Zürcher Oberland ist eine der vier Regionen im Kanton Zürich, für die ein Agglomerationsprogramm (AP) der 2. Generation erarbeitet wurde.

Mit dem Agglomerationsprogramm bekennt sich die Region zu einer koordinierten Entwicklung von Siedlung und Verkehr und schafft die Voraussetzungen dafür, die hohe Attraktivität als Wohnregion zu pflegen, das Potenzial der regionalen Zentren als Arbeits-, Bildungs-, Einkaufs- und Kulturstandorte zu nutzen sowie die überregionale Anziehungskraft als Freizeit- und Erholungsregion zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Handlungsbedarf und Teilstrategien

- Regional differenzierte Siedlungsentwicklung
- Erhöhung des ÖV-Anteils
- Förderung des Langsamverkehrs
- Entlastung und Aufwertung der Ortsdurchfahrten
- Sicherung der Erreichbarkeit im MIV
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Nachfragemanagement
- Erhalt und schonende Erschliessung der Landschafts- und Naturräume

Zukunftsbild 2030 Oberland Gesamtbild



Quelle: Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland, Zukunftsbild 2030

Massnahmen Russikon

Folgende Massnahme des Agglomerationsprogramms Zürcher Oberland betrifft die Gemeinde Russikon:

- Vier neue Haltestellen im Rahmen der Neugestaltung des Dorfsentrums

Agglomerationsprogramm 3. Generation

Derzeit wird das Agglomerationsprogramm der dritten Generation bearbeitet. Dieses wurde Ende 2016 dem Bund zur Genehmigung eingereicht. In Russikon sind keine Massnahmen enthalten.

2.2 Vorgaben der Gemeinde Russikon

Konzeptionelle Vorgaben

Die Festlegungen im Verkehrsplan berücksichtigen die kantonalen und regionalen Ziele.

Nachfolgend sind die ergänzenden Ziele der Gemeinde Russikon aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der Revision des Verkehrsplans stehen. Sie basieren einerseits auf den Leitsätzen des Entwicklungsleitbildes 2016 und zum anderen auf allgemeinen verkehrspolitischen Zielen.

Leitsätze Entwicklungsleitbild

Folgende Ziele sind im Verkehrsplan zu berücksichtigen:

- Mit einer siedlungsverträglichen Umgestaltung der bezeichneten Ortsdurchfahrten soll die Geschwindigkeitsreduktion auf der Hauptstrasse unterstützt und die ursprüngliche Einbindung in die bebaute Umgebung der Weiler erlebbar gemacht werden.
- Die Gemeinde setzt sich für ein attraktives und durchlässiges Fuss- und Radwegnetz ein und steigert dadurch die Attraktivität der Gemeinde.
- Die im Entwicklungsleitbild bezeichneten Ortseingänge sollen optisch klar erkennbar sein. Durch gestalterische Massnahmen wie z.B. durch Torsituationen soll die Geschwindigkeiten auf ein siedlungsverträgliches Mass gesenkt werden. Die Querungsmöglichkeiten über die Hauptverkehrsstrassen sollen optimiert werden.
- Um den bestehenden Schleichverkehr zu unterbinden, die Sicherheit zu erhöhen sowie den Strassenlärm zu reduzieren, sind in den Quartieren gezielte Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu ergreifen.
- Sind innerhalb der Kernzone zusätzliche Autoabstellplätze zu erstellen, so müssen diese wenn möglich in bestehende Gebäude integriert oder unterirdisch erstellt werden. Denkbar wäre die Erstellung einer gemeinschaftlichen Tiefgarage durch die Gemeinde. Die ortstypischen Vorgärten dürfen nicht durch Autoabstellplätze verdrängt werden.
- Die Zahl der Parkplätze im Zentrum von Russikon ist zu erhöhen, um ein Wildparkieren im Strassenraum zu verhindern.

Verkehrsziele

Weiter sind folgende allgemeingültigen Ziele zu berücksichtigen:

- Angestrebt wird ein sinnvolles Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger. Jede Verkehrsart hat ihre Vorzüge und ihr bevorzugtes Einsatzgebiet.
- Der Individualverkehr soll schwächere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden und umweltschonend sein.
- Zur Minimierung der Umweltbelastung sind der Rad- und Fussverkehr besonders zu fördern.
- Der regelmässige Berufs- und Schülerverkehr ist so weit als möglich mit dem öffentlichen Verkehr abzuwickeln.
- Die bestehenden Wege sind zu erhalten und zu pflegen. Inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes soll ein feinmaschiges und attraktives Fuss- / Wanderwegnetz zur Verfügung stehen.
- Radfahrer sollen sich auf den Quartier- und Sammelstrassen gefahrlos bewegen können. Darüber hinaus sind ihnen für wichtige Verbindungen unabhängige Wege anzubieten.
- Lärm- und Luftbelastungen sind längerfristig zu reduzieren.

Reservegebiet Zelgli

Längerfristig soll im Gebiet Zelgli gestützt auf die Bezeichnung als Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan ein zusätzliches Wohngebiet entstehen. Das Gebiet ist von den Bushaltestellen gut erreichbar und verfügt über eine naheliegende öffentliche Infrastruktur. Mit der 2005 im Richtplan verankerten Sammelstrasse wird das Gebiet auch mit dem Individualverkehr gut erschlossen.

3. Bereich Verkehr

3.1 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne
Verkehr

Im kantonalen Richtplan von 2014 und im regionalen Richtplan der Region Zürcher Oberland von 1998 sind die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Kommunaler Richtplan
Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Verkehrsrichtplänen das Strassennetz, öffentliche Parkieranlagen, Rad-, Fuss- und Wanderwege sowie das öffentliche Verkehrsnetz von kommunaler Bedeutung fest. Er zeigt überdies die Groberschliessung des Siedlungsgebiets und des übrigen Gemeindegebiets auf und legt damit fest, für welche Verkehrsinfrastrukturen die Gemeinde verantwortlich ist.

3.2 Übergeordnete Festlegungen

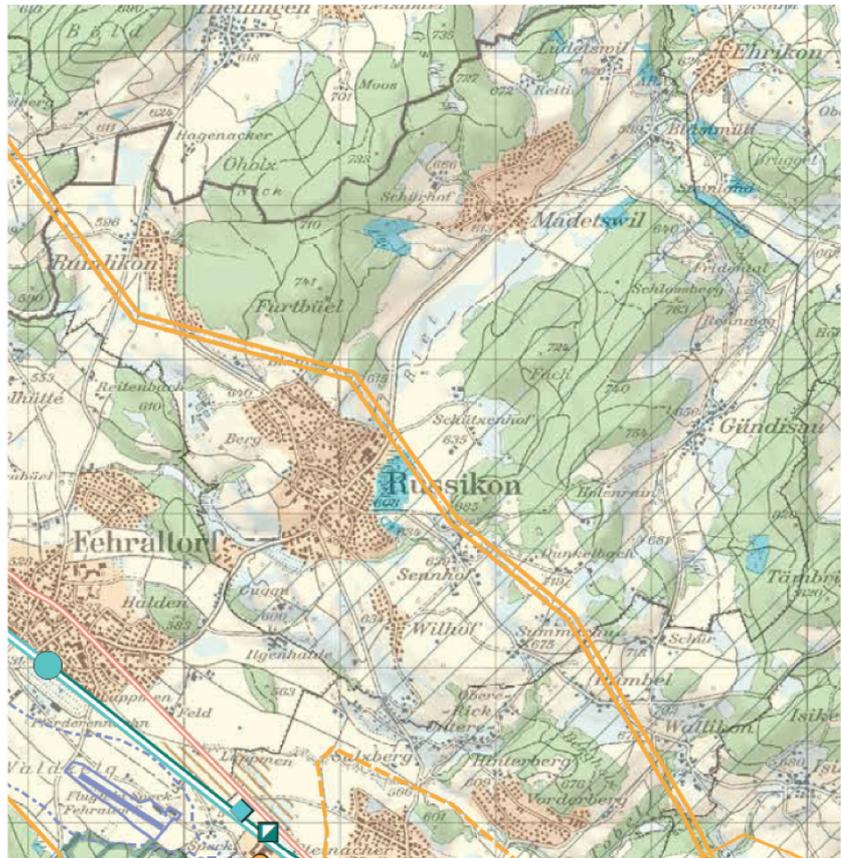
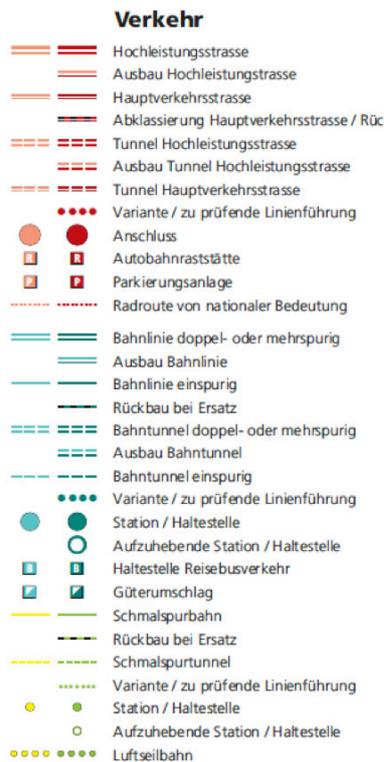
Rahmenbedingungen

Die übergeordneten Festlegungen sind im kantonalen Richtplan und im regionalen Richtplan Oberland festgelegt. Sie gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan. In den folgenden Ausführungen wird auf diejenigen Punkte eingegangen, die aufgrund ihrer Relevanz in den Verkehrsplan übernommen werden müssen.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan Siedlung und Landschaft wurde einer Gesamtüberprüfung unterzogen. Der revidierte Richtplan wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014 neu festgesetzt. Am 18. September 2015 wurde der Richtplan vom Bundesrat genehmigt. Der neue Richtplan enthält in Russikon keine geplanten Festlegungen.

Ausschnitt kantonalen Richtplan

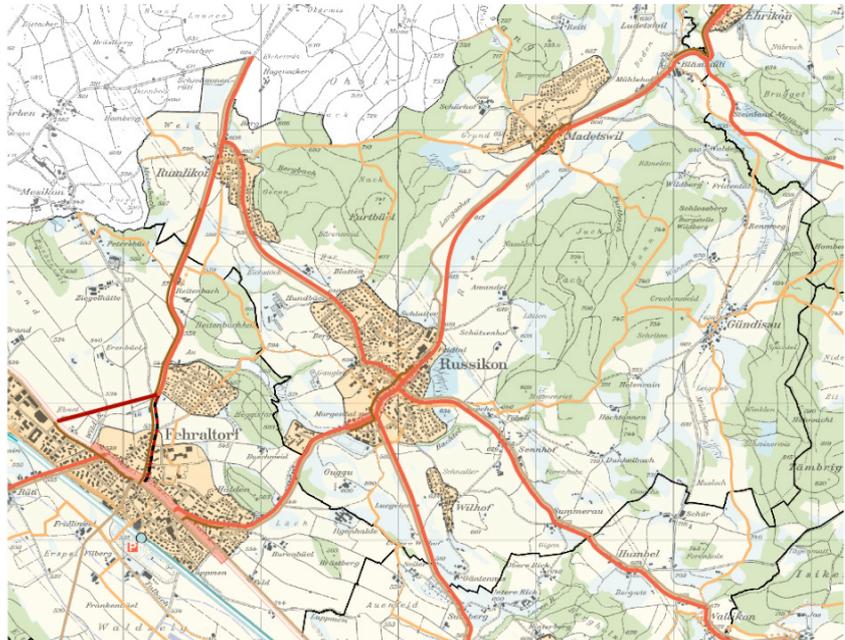


Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan übernimmt die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan und sieht in Ergänzung weitergehende Festlegungen vor, wie Fuss- und Radwege sowie Einrichtungen von regionalem Interesse (Parkierung, Park&Ride-Anlage). Der rechtskräftige regionale Richtplan Zürich Oberland stammt aus dem Jahr 1998. Aufgrund der erfolgten Revisionen des kantonalen Richtplans werden die regionalen Richtpläne zurzeit gesamthaft überarbeitet.

Ausschnitt regionaler Richtplan Verkehr
(DV 2017)

Regional bestehend geplant	Verkehr
	Hochleistungsstrasse
	Ausbau Hochleistungsstrasse
	Hauptverkehrsstrasse
	Abklassierung Hauptverkehrsstrasse / Rückbau bei Ersatz
	Verbindungsstrassen
	Abklassierung Verbindungsstrasse / Rückbau bei Ersatz
	Umgestaltung Strassenraum
	Tunnel Hochleistungsstrasse
	Ausbau Tunnel Hochleistungsstrasse
	Tunnel Hauptverkehrsstrasse
	Tunnel Verbindungsstrasse
	Variante / zu prüfende Linienführung
	Anschluss
	Parkierungsanlage
	Radroute von nationaler Bedeutung
	Radweg
	bei Ersatz aufzuhebender Radweg
	Reitweg
	Fuss- / Wanderweg
	Fuss- / Wanderweg mit Hartbelag
	bei Ersatz aufzuhebender Fuss- / Wanderweg
	Bustrasse
	Wichtige Haltestelle



Der regionale Richtplan wurde am 23.11.2017 von der Delegiertenversammlung der RZO verabschiedet und befindet sich nun im Genehmigungsprozess. Er enthält zu den übergeordneten Verkehrsanlagen in Russikon folgende Festlegungen:

Strassenabschnitte mit Umgestaltung des Strassenraums

- Fehraltorfer-, Dorf-, Madetswilerstrasse bestehend

Busangebot

- Von Russikon nach Pfäffikon min. 30'-Takt
- Von Madetswil nach Pfäffikon min. 60'-Takt
- Von Rumlikon nach Fehraltorf min. 60'-Takt

Veloverkehr Hauptverbindungen:

- Ausbau mehrerer Abschnitte (Weisslingen-) Rumlikon – Fehraltorf

Veloverkehr Nebenverbindungen:

- Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung punktueller Schwachstellen Russikon – Wildberg

Freizeitrouten:

- Ausbau mehrerer Abschnitte Russikon – Pfäffikon – Hittnau – Bäretswil

3.3 Kommunale Festlegungen

Inhalte des kommunalen Verkehrsplans

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebiets und des übrigen Gemeindegebiets sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Auf kommunaler Stufe werden neben der eigentlichen Festlegung von Verkehrsanlagen auch Angaben über die Aufgabe der entsprechenden Anlage und den Ausbaustandard gemacht. Damit werden die Festlegungen genauer definiert. Dies ergibt mehr Transparenz, einerseits für die Nachvollziehbarkeit durch die Bewohner von Russikon, andererseits für die Umsetzung durch die Behörden und die Verwaltung. Der langfristig ausgelegte Richtplan definiert jedoch nur konzeptionelle Inhalte und Ziele, er legt keine konkreten Massnahmen fest. Dies ist Sache der stufengerechten Umsetzung in Projekten.

Die gemäss kommunaler Planung festgelegten Strassen, Fuss- und Radwege, Parkieranlagen etc. sind Sache der Gemeinde. Landsicherung, Bau und Unterhalt gehen damit zulasten der Gemeinde. Die bezeichneten und im kommunalen Verkehrsplan dargestellten Strassen umfassen die Sammelstrassen (rote Linie, dick). Die Sammelstrassen bilden zusammen mit den übergeordneten Strassen (blau) wichtige Elemente der Groberschliessung. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt der Sammelstrassen gehen zulasten der Gemeinde, wobei diese gemäss Strassengesetz bei neuen Strassen bzw. bei auszubauenden Strassen, die damit erstmalig den gesetzlichen Anforderungen genügen, einen Teil der Erstellungskosten in Form von Erschliessungs- bzw. Mehrwertbeiträgen auf die Grundeigentümer überwälzen kann.

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, im Verkehrsplan dargestellt. Ergänzend wird im Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen, die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Sammelstrassen

Festlegungen

Sammelstrassen:

• Eggwiesstrasse, Russikon	bestehend
• Plattenstrasse, Russikon	bestehend
• Wettsteinstrasse, Russikon	bestehend
• Schlatterstrasse, Russikon	bestehend
• Kronenweg, Russikon	bestehend
• Rebenweg, Russikon	bestehend
• Berggasse, Russikon	bestehend
• Neuwiesen- bis Wilhofstrasse, Russikon	bestehend
• Wilhofstrasse, Russikon und Wilhof	bestehend
• Hombergstrasse, Wilhof	bestehend
• Gentenwisstrasse, Wilhof	bestehend
• Grosswisstrasse, Wilhof und Sennhof	bestehend
• Dunkelbachstrasse, Sennhof	bestehend
• Rickstrasse, Sommerau	bestehend
• Schürstrasse, Gündisau	bestehend
• Dorfstrasse, Gündisau	bestehend
• Schalchenstrasse, Gündisau	bestehend
• Waldeggstrasse	bestehend
• Ludetswilerstrasse, Madetswil und Ludetswil	bestehend
• Bannweg, Madetswil	bestehend
• Oderdorfstrasse, Madetswil	bestehend
• Reitistrasse, Madetswil	bestehend
• Dorfstrasse, Rumlikon	bestehend
• Alte Fehraltorferstrasse, Rumlikon	bestehend
• Zelglistrasse, Russikon	geplant

Rechtswirkung

Das bezeichnete Sammelstrassennetz stellt zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicher. Die Sammelstrassen sind Gemeindestrassen im Sinne des Strassengesetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt sind Aufgabe der Gemeinde. Die übrigen Strassen sind Quartierstrassen im Sinne der Zugangsnormen.

Erläuterungen

Alle bereits bisher im Verkehrsplan bezeichneten Strassen behalten ihre Funktion als Sammelstrassen. In Anlehnung an die VSS-Norm SN 640 044 werden Sammelstrassen wie folgt definiert:

Sammelstrassen sind durchleitende Strassen, welche in Russikon die Funktion der Verbindung zu den übergeordneten Hauptverkehrsstrassen übernehmen. Bei den Hauptsammelstrassen wird ein durchgehender Fussgängerschutz angestrebt. Beidseitig geführte Trottoirs sind je nach angrenzender Nutzung denkbar. Massgebend ist der Begegnungsfall LW/LW. Sammelstrassen sind grundsätzlich eher verkehrsorientiert gestaltet. Den Anliegen der Velofahrenden ist gebührend Beachtung zu schenken. Nach Möglichkeit sind Radstreifen bergwärts einzurichten und zu markieren.

Der Fussgängerschutz längs der Sammelstrassen ist je nach Situation in Form eines Trottoirs, eines Gehbereichs oder eines frei geführten Wegs zu gewährleisten. Alle Formen sind in der Regel mit einem Hartbelag auszuführen. Bauliche Anpassungen von Sammelstrassen sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Velofahrer zu projektieren.

Die übrigen Strassen sind Quartierstrassen im Sinne der Zugangsnormen und dienen primär der Feinerschliessung. Der erstmalige plankonforme Ausbau ist Sache der entsprechenden Grundeigentümer.

Verkehrsberuhigte Quartiere

Festlegung

In Russikon bestehen in den Quartieren geringe, punktuelle Probleme bezüglich Fahrgeschwindigkeiten und Verkehrssicherheit. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, im Richtplan flächendeckende Festlegungen zu baulichen Massnahmen zu treffen.

In der nächsten Amtsperiode (2018–2022) wird eine Arbeitsgruppe ein Konzept zur Verkehrsberuhigung erarbeitet. Dabei soll das gesamte Gemeindegebiet betrachtet, die Brennpunkte erkannt und geeignete Massnahmen definiert werden.

Siedlungsorientierte Gestaltung

Festlegungen

• Oberdorfstrasse, Bannweg, Madetswil	bestehend
• Dorfstrasse, Unterdorf, Rumlikon	bestehend
• Berggasse, Russikon	geplant
• Dorfstrasse, Ludetswil	geplant
• Dorfstrasse, Gündisau	geplant
• Dunkelbach-, Töbelistrasse, Sennhof	geplant
• Grosswis-, Gentenwisstrasse, Wilhof	geplant

Rechtswirkung

Gefordert ist eine attraktive Gestaltung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mit einer qualitativen Aufwertung des Strassenraumes in Abstimmung mit den örtlichen Verhältnissen. In den Bereichen mit siedlungsorientierter Gestaltung ist die Aufenthaltsqualität zu verbessern und die Querung der Strasse zu erleichtern. Die entsprechenden Massnahmen sind vorzugsweise im Rahmen von Betriebs- und Gestaltungskonzepten (BGK) zusammen mit dem Kanton zu entwickeln und schrittweise umzusetzen. Bei Abweichungen von den Ausbaustandards sind die Massnahmen von der Gemeinde mitzufinanzieren. Die Strassenraumgestaltung soll dabei auch unter Berücksichtigung von Prinzipien zur Verbesserung der Klangqualität erfolgen.

Erläuterungen

Mit der siedlungsorientierten Gestaltung der bezeichneten Staatsstrassenabschnitte soll der öffentliche Strassenraum aufgewertet und für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fussgänger und Velofahrer, verbessert werden. Entsprechende Massnahmen sind vorzugsweise mit anstehenden Sanierungsarbeiten und Werkleitungserneuerungen anzugehen. Dies trägt dazu bei, die Kosten zu optimieren.

Auf Stufe Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) soll innerhalb des Siedlungsgebiets in einer umfassenden Betrachtungsweise aufgezeigt werden, wie die Integration der Strasse in den bestehenden Siedlungsraum und die Verkehrssicherheit für den Fuss- und Veloverkehr verbessert werden kann.

Unterbindung Schleichverkehr

Festlegung

• Berggasse, Russikon	bestehend
• Tüfiwis, Russikon	bestehend
• Zelgli, Russikon	geplant

Rechtswirkung

Bei Projektierungen in diesen Bereichen ist die Unterbindung des Schleichverkehrs zu berücksichtigen und gegebenenfalls sind gezielte Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorzusehen.

Eingangstore

Festlegungen

• Sennhofstrasse, Russikon	bestehend
• Madetswilerstrasse, Russikon	geplant
• Ausserdorf, Madetswil	bestehend
• Hinterdorf, Madetswil	bestehend
• Russikerstrasse, Rumlikon	bestehend

Rechtswirkung

Bei Projektierungen an der Madetswilerstrasse im Bereich des Dorfeingangs von Russikon ist ein Eingangstor zu planen. Bei Projektierungen an anderen Staatsstrassen im Bereich von Dorfeingängen ist jeweils situativ zu entscheiden, ob ein Eingangstor auszubilden ist.

Erläuterungen



An einigen Bereichen der Staatsstrassen am Beginn des Siedlungsgebiets sind bereits Eingangstore umgesetzt. Damit wird der Siedlungsbeginn mit Beschränkung auf Tempo 50 gestalterisch hervorgehoben und die gefahrenen Geschwindigkeiten werden deutlich reduziert.

Eingangstore sind in der Regel grösstenteils von der Gemeinde zu finanzieren, auch wenn sich diese an Staatsstrassen befinden.

Bushaltestellen

Festlegungen

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| • Haltestellen der Buslinie 825 | bestehend |
| • Haltestellen der Buslinie 831 | bestehend |
| • Haltestellen der Buslinie 832 | bestehend |

Rechtswirkung

Die Festlegung einer Bushaltestelle verpflichtet den Gemeinderat, dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) bei Bedarf entsprechende Anträge zu stellen. Die Ausstattung (Warteunterstand, Veloabstellanlagen u. dgl.) ist Sache der Gemeinde.

Erläuterungen

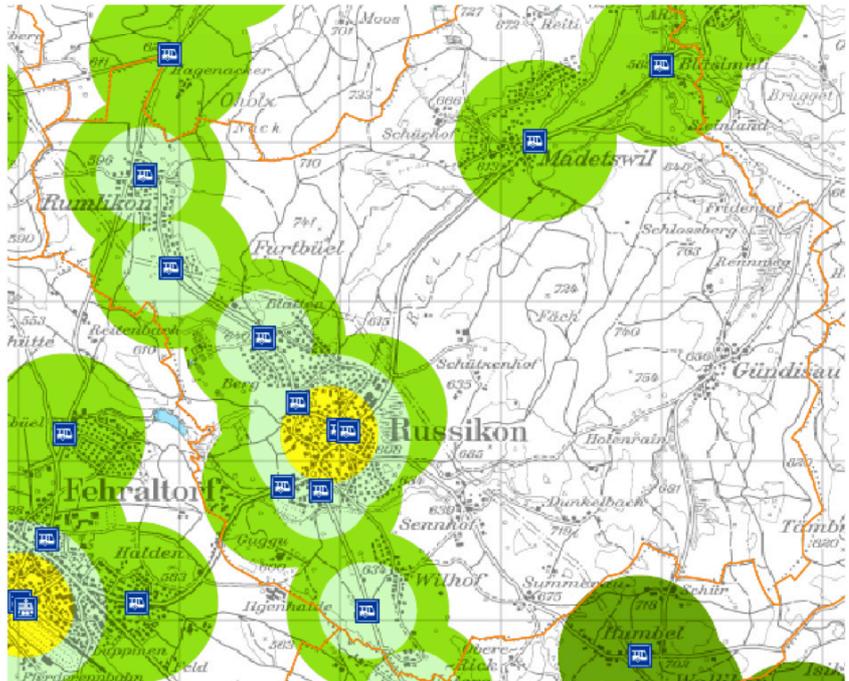


Die Gemeinde Russikon wird heute von drei PostAuto-Linien angefahren (Linien 825, 831 und 832).

Gemäss Angebotsverordnung (§ 4 AGV) sind zusammenhängende, überbaute Siedlungsgebiete ab 300 Einwohnern sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze mit mindestens einer Haltestelle zu erschliessen. Die Luftlinienentfernungen zu Bushaltestellen sollen 400 m nicht überschreiten.

ÖV-Güteklassen

Erreichbarkeit der Haltestellen (Distanzen)			
<300m	300-500m	501-750m	751-1000m
Klasse A	Klasse A	Klasse B ⁷	Klasse C ⁷
Klasse A	Klasse B	Klasse C ⁷	Klasse D ⁷
Klasse B	Klasse C	Klasse D ⁷	-
Klasse C	Klasse D	Klasse E ⁷	-
Klasse D	Klasse E	Klasse E ⁷	-
Klasse E	Klasse E	-	-
Klasse F	Klasse F	-	-



Fuss- und Wanderwege

Festlegungen

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Fusswege wird verzichtet. Die im Verkehrsplan von 1996 enthaltenen geplanten Wegabschnitte wurde allesamt entweder bereits erstellt oder sind gemäss dem angepassten Wegnetz nicht mehr notwendig. Geplant sind folgende neuen Abschnitte:

• Russikon, durch Gestaltungsplangebiet Im Berg	geplant
• Zelgliweg	geplant
• Madetswil, Ausserdorf	geplant

Im Plan wurde das gesamte Fuss- und Wanderwegnetz eingetragen. Die Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Netz zwischen den Quartieren und den wichtigsten Zielen wie Schulen Sport- und Freizeitanlagen, Bushaltestellen etc.

Rechtswirkung

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung, namentlich des Wanderwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Flur- und Genossenschaftswegen bleibt das Landwirtschaftsgesetz vorbehalten.

Erläuterungen



Das bisherige Netz der bestehenden und geplanten Fuss- und Wanderwege erfährt einige Anpassungen. So wurden neuere, bereits gut genutzte Wege in das Netz aufgenommen. Zudem wurde auch das regionale Netz angepasst.

Ausserhalb des Siedlungsgebiets sind alle geplanten Fusswege ohne Hartbelag auszuführen. Bei bestehenden Wegen mit Hartbelag soll bei allfälligen baulichen Sanierungen ein Naturbelag geprüft werden. Innerhalb des Siedlungsgebiets ist Hartbelag üblich, doch können abschnittsweise auch Wege ohne Hartbelag sinnvoll sein.

Radwege

Festlegungen

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Fusswege wird verzichtet. Geplant sind folgende neuen Abschnitte:

- | | |
|--|---------|
| • Russikon, durch Gestaltungsplangebiet im Berg | geplant |
| • Russikon, zwischen kantonalem Radweg und Wettsteinstrasse | geplant |
| • Madetswil, rückwärtige Ortsdurchfahrt und Verbindung zur Balmwiesenstrasse | geplant |

Rechtswirkung

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung des Raumes (Baulinien), den Bau der Anlagen und die Markierung des Radwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

Erläuterungen

Das regionale Radwegnetz reicht mehrheitlich aus, ist aber zeitnah zu realisieren. Zusätzlich ist durch das Gestaltungsplangebiet im Berg der kommunale Radweg zu vervollständigen. Als direktere Verbindung zwischen Madetswil und den Schulanlagen in Russikon ist eine neue Verbindung durch das Gebiet Hundgalgen zu schaffen. In Madetswil ist die im Quartierplan geregelte rückwärtige Ortsdurchfahrt sowie der Schulweg über die Balmwiesenstrasse zu erstellen. Die restlichen Schulwege sind ausreichend gesichert.

Öffentliche Parkieranlagen für Motorfahrzeuge

Festlegungen

Die öffentlichen Parkieranlagen dienen insbesondere der Nutzung öffentlicher Bauten und Anlagen (Friedhof, Mehrzweckhalle, Wanderwege etc.).

	bestehend
• Berggasse Russikon	17*
• Gemeindeverwaltung Russikon	21
• Wettsteinstrasse Russikon	4
• Schulweg Russikon	24
• Schlatterstrasse Russikon	28
• Riedhus Russikon	54
• Sportplatz Russikon	52
• Friedhof Russikon	13
• Schulhaus Madetswil	9
• Oberdorfstrasse Madetswil	4
• Bläsimühle	20
• Tiefgarage Zentrum	max. 30**

* Reduktion im Rahmen des Übergangsprojekts

** Festlegung im Rahmen der Zentrumsplanung

Rechtswirkung

Mit der Festlegung der öffentlichen Parkieranlagen für Motorfahrzeuge wird das öffentliche Interesse dokumentiert. Die Festlegungen im Plan bilden die Grundlage für die Landsicherung.

Für den Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist die Gemeinde zuständig, wobei beides an Private delegiert werden kann.

Erläuterungen



Die Gemeinde Russikon verfügt über einige öffentliche Parkieranlagen im gesamten Gemeindegebiet. Diese bestehenden Anlagen sollen mehrheitlich erhalten bleiben.

Im Zentrum von Russikon kommt es durch die bevorstehende Zentrumsplanung zu einer gewissen Verschiebung der Parkplätze resp. einer Anpassung der Parkplatzzahlen. Vorgesehen ist es, insbesondere die heutigen Parkplätze an der Poststrasse (12 PP) sowie einen Teil von der Berggasse (ca. 5) neu in der Tiefgarage Zentrum anzuordnen. Die genaue Anzahl Parkplätze in dieser Tiefgarage ist jedoch im Rahmen der Zentrumsplanung noch zu ermitteln. Neben den Parkplätzen für Bewohner und Besucher sollen aber maximal 30 öffentliche Parkplätze realisiert werden. Für Russikon Dorf wird zudem ein Parkieranlagenkonzept erarbeitet.

Öffentliche Veloabstellanlagen

Festlegungen

• Schulhaus Wettstein	40	bestehend
• Schulhaus Sunneberg 1	88	bestehend
• Riedhus	12	bestehend
• Bibliothek	6	bestehend
• Sportplätze	24	bestehend
• Gemeindeverwaltung	11	bestehend
• Poststrasse/Zentrum	9*	bestehend
• Schulhaus Madetswil	15	bestehend

* Festlegung im Rahmen der Zentrumsplanung

Rechtswirkung

Die Festlegung von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse verpflichtet den Gemeinderat, bei grösseren Bauvorhaben mit publikumsorientierten Nutzungen (öffentliche Bauten, Läden im Zentrum etc.) die Bedürfnisse der Zweiradfahrer zu berücksichtigen. Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist Sache der Gemeinde, wobei beides an Private delegiert werden kann.

Erläuterungen

Um insbesondere der Bevölkerung in den Weilern die Benützung des öffentlichen Verkehrs zu ermöglichen, sollen an den wichtigsten Bushaltestellen öffentliche Veloabstellanlagen (Bike and Ride) erstellt werden resp. die bestehenden Anlagen sollen in den Richtplan aufgenommen werden.

Die Festlegung der öffentlichen Veloabstellplatzanlagen ergänzt die Festlegungen der öffentlichen Parkieranlagen für Motorfahrzeuge. Ein zeitgemässes Angebot im Bereich von publikumsorientierten Nutzungen ist wichtig. Dazu gehören namentlich eine genügende Anzahl, eine benutzerfreundliche Lage sowie eine witterungsgeschützte und diebstahlsichere (Velorahmen anschliessbar) Ausführung.

4. Auswirkungen

4.1 Kosten

Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite
- Baukredite ab 250'000.- CHF gemäss Gemeindeordnung

Ausgaben in Finanzkompetenz des Gemeinderates

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Baukredite bis 250'000.-
- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Strassenraumgestaltung)
- Feinerschliessung (z.B. öffentliche Wege)

Separate Kreditbeschlüsse notwendig

Für die meisten festgelegten Massnahmen sind somit noch separate Kreditbeschlüsse notwendig. Diese werden als Objektkredite durch die zuständigen Instanzen (z.B. Kanton, Gemeinderat) bewilligt oder den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet.

4.2 Auswirkungen des Bevölkerungswachstums auf den Verkehr

Fassungsvermögen BZO

Die Gemeinde Russikon beherbergt 4'346 Einwohner (Stand 2016) und die heutige Bauzonenfläche beträgt rund 137 ha, davon sind 115 ha einer Wohnzone zugeordnet (Stand 2015).

Ca. 10.5 ha der bestehenden Bauzone sind noch nicht überbaut (Stand 2015). Bei gleichbleibendem Bauzonenbedarf pro Kopf (302 m²/Kopf, Stand 2015) bieten die unüberbauten Bereiche Platz für rund 350 zusätzliche Einwohner. Wird davon ausgegangen, dass der Bauzonenbedarf weiterhin leicht sinkt, kann gemäss detaillierteren Berechnungen in der Strukturanalyse von rund 390 zusätzlichen Einwohner ausgegangen werden. Durch Nachverdichtung könnten allenfalls 100 weitere Einwohner in der bereits überbauten Bauzone untergebracht werden. Das Fassungsvermögen der gültigen BZO beträgt daher rund 4'840 Einwohner.

Infrastruktur ausreichend

Mit dem gut ausgebauten ÖV, dem feinmaschigen Fusswegnetz sowie dem gut ausgebauten Strassennetz lässt sich der Verkehr auch künftig gut bewältigen.

Für das Infrastrukturnetz sind durch das mögliche Bevölkerungswachstum ebenfalls keine Engpässe zu befürchten. Das Werkleitungsnetz verfügt grundsätzlich über die notwendige Kapazität, zumal dieses auf einen hohen Ausbaugrad ausgerichtet ist.

5. Mitwirkung

5.1 Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage der Richtplanung wurde am 12. Juli 2017 vom Gemeinderat gemeinsam mit der Teilrevision der Nutzungsplanung zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 18. August bis zum 17. Oktober 2017. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Es sind 5 Schreiben eingegangen, in welchen total 5 Einwendungen formuliert wurden. Sämtliche Anliegen sind daraufhin auf ihre Zweckmässigkeit geprüft worden und sind bei positiver Beurteilung in die Revisionsvorlage eingeflossen.

Bericht zu den
Einwendungen

Gemäss § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen.

In diesem Kapitel werden alle Einwendungen aufgeführt. Dieser Teil des Berichts wird als Teil der Revisionsvorlage zusammen mit der Richt- und Nutzungsplanung von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

Einwendung 1
Tempo 30, Rebenweg

Es wird beantragt, dass auf dem Rebenweg eine "Zone 30 km Höchstgeschwindigkeit" eingeführt wird.

Auf dieser Quartierstrasse herrsche tagsüber relativ starker Durchgangsverkehr. Der Rebenweg werde von der Sennhofstrasse als Schleichweg auf die Pfäffikerstrasse benutzt. Gleichzeitig würden die Schüler hinauf Richtung Schulhaus und die Kindergärtler abwärts zum Kindergarten Neuwies marschieren. Viele seien auch mit dem Fahrrad unterwegs. Sehr oft seien am Strassenrand – trotz einseitigem Parkverbot – auch noch Autos parkiert.

Entscheid

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gemeinderat kann das Anliegen nach verkehrsberuhigten Abschnitten in der Gemeinde nachvollziehen. Er möchte jedoch nicht ohne eine genaue Analyse der Problempunkte im Richtplan flächendeckend oder punktuell Massnahmen verankern.

In der nächsten Amtsperiode (2018-2022) wird sich jedoch eine Arbeitsgruppe mit der Thematik auseinandersetzen und ein Konzept zur Verkehrsberuhigung erarbeitet. Dabei soll das gesamte Gemeindegebiet betrachtet, die Brennpunkte erkannt und geeignete Massnahmen definiert werden.

Einwendung 2 Tempo 30, Gebiet im Berg

Es wird beantragt, folgende Massnahmen umzusetzen:

- Die Einführung von 30er-Zonen im ganzen Gebiet, welches von den Strassen Im Berg / Kirchgasse / Wettsteinstrasse und Plattenstrasse umrahmt wird, somit insbesondere für folgende Strassen:
 - Wettsteinstrasse, Plattenstrasse, Schlatterstrasse, Steinbuelstrasse, Im Bode, Berghalde, Eggbrunnenweg, Im Schiberai, Breitackerstrasse (keine 30er Zone für Im Berg bzw. die Kirchgasse)
- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit rund um die Schule – wobei die oben erwähnten geforderten 30er-Zonen die Sicherheit für die Kindergärtler und Schüler bereits erhöhen, wenn auch noch nicht genügend.
- Die Prüfung der Einführung von 30er-Zonen für Quartierstrassen auf dem ganzen Gemeindegebiet (inkl. Aussenwachen), inkl. die entsprechende Änderung/Ausrichtung der Wendung im Verkehrsrichtplan Seite 19 ("In Russikon bestehen in den Quartieren keine, resp. allenfalls punktuelle Probleme bezüglich Fahrgeschwindigkeiten und Verkehrssicherheit. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, Festlegungen zu baulichen Massnahmen zu treffen.") und die Anpassung in allfälligen weiteren Dokumenten bzw. Plänen, soweit erforderlich.

Die Auffassung, wonach es in Russikon kaum (bzw. höchstens "allenfalls punktuell") Bedarf für verkehrsberuhigte Massnahmen gebe, werde nicht geteilt.

In den oben genannten Strassenabschnitten seien einerseits viele Familien mit kleinen Kindern zugezogen, während andererseits viele der bisherigen Bewohner betagt seien. Der "Generationenwechsel" werde sich voraussichtlich zu Gunsten von noch mehr Familien fortsetzen. Auch wenn viele AutofahrerInnen sehr vorsichtig durch diese Quartiere fahren und von sich aus die Geschwindigkeit herabsetzen würden, gebe es immer wieder FahrerInnen, welche diese Quartiere sehr schnell – also mit ca. Tempo 50, was für diese Quartierstrassen unangemessen sei, – passieren. Tempo 30 würde die Sicherheit und Wohnqualität in diesen Strassen für jedermann (z.B. Familien, Betagte, übrige Fussgänger) deutlich erhöhen. Der Bedarf für 30er-Zonen bestehe zweifelsohne auch für andere Quartierstrassen auf dem Gemeindegebiet.

Andere umliegende Dörfer würden ebenfalls über 30er-Zonen verfügen und es sei jetzt an der Zeit, dass Russikon diesbezüglich auch einen Schritt vorwärts wagt.

Im Weiteren sei die Verkehrssicherheit rund um die Schule zu überdenken. Nach der Einführung von 30er-zonen in diesem Gebiet würden sich verschiedene heikle Bereiche (z.B. die Überquerung der Schlatterstrasse auf der Höhe des Eggbrunnenswegs) entschärfen. Dennoch seien weitere Massnahmen zu evaluieren, z.B. die farbliche Markierung der schulnahen Strassen mit "Schule" sowie die Verbesserung der Überquerungsmöglichkeiten der Hauptstrasse (Kirchgasse, Im Berg) in der Nähe der Schule.

Entscheid

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gemeinderat kann das Anliegen nach verkehrsberuhigten Abschnitten in der Gemeinde nachvollziehen. Er möchte jedoch nicht ohne eine genaue Analyse der Problempunkte im Richtplan flächendeckend oder punktuell Massnahmen verankern.

In der nächsten Amtsperiode (2018-2022) wird sich jedoch eine Arbeitsgruppe mit der Thematik auseinandersetzen und ein Konzept zur Verkehrsberuhigung erarbeitet. Dabei soll das gesamte Gemeindegebiet betrachtet, die Brennpunkte erkannt und geeignete Massnahmen definiert werden.

Einwendung 3
Schulweg Madetswil

Es wird beantragt, die Beurteilung nochmals zu überdenken, dass es in Russikon "keine resp. allenfalls punktuelle Probleme bezüglich der Fahrgeschwindigkeiten und Verkehrssicherheit" gebe und man "daher auf bauliche Massnahmen verzichte", um die Verkehrssicherheit zu verbessern.

In der Vergangenheit hätten schon mehrere Madetswiler Bewohner versucht, eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für unsere Kinder anzustreben. Es seien von Seite der Gemeinde kleinere Massnahmen ergriffen worden, (z.B. die Beschilderung "Achtung Kinder" und die Verkehrsposten), was durchaus auch geschätzt würde. Beobachtungen zeigten aber, dass Privatautos, Handwerksfahrzeuge und Lastwagen auch heute immer noch nicht bei Kindern mit Leuchtstreifen genügend abbremsen würden. Das mache den Einwendenden Sorgen. Die Verkehrssicherheit entlang der Oberdorfstrasse/Reitstrasse (Dorfplatz/Entsorgungsstelle) sei nachhaltig zu verbessern.

Eine Mehrzahl an Massnahmen wären denkbar: 30er-Zone im ganzen Quartier, Lotsen während der belebten Zeit zur Schule/Kindergarten, Verkehrsinseln, Bodenschwellen.

Entscheid

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gemeinderat kann das Anliegen nach verkehrsberuhigten Abschnitten in der Gemeinde nachvollziehen. Er möchte jedoch nicht ohne eine genaue Analyse der Problempunkte im Richtplan flächendeckend oder punktuell Massnahmen verankern.

In der nächsten Amtsperiode (2018–2022) wird sich jedoch eine Arbeitsgruppe mit der Thematik auseinandersetzen und ein Konzept zur Verkehrsberuhigung erarbeiten. Dabei soll das gesamte Gemeindegebiet betrachtet, die Brennpunkte erkannt und geeignete Massnahmen definiert werden.

Einwendung 4
Eingangspforte Madetswilerstrasse, Russikon

Es wird beantragt, dass die Verkehrssituation an der Eingangspforte von Madetswil Richtung Russikon besprochen und weitere Massnahmen vorgenommen werden.

Seit der Sanierung der Strasse, wo der Belag erneuert wurde, sowie eine leichte Verbreiterung der Strasse stattgefunden hat, würden die Autos noch rasanter am Hof der Einwendenden vorbeifahren. Es werde daher immer gefährlicher, mit den Pferden heil über die sowieso schon stark befahrende Strasse zu kommen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Der Gemeinderat teilt die Bedenken des Antragstellenden. Es handelt sich bei der Dorfeinfahrt Madetswilerstrasse um eine lange gerade Strecke, was dazu führt, dass die Autofahrenden oft erst spät die Innerortsgeschwindigkeit erreicht haben, resp. schon vor der entsprechenden Beschilderung auf die Ausserortsgeschwindigkeit erhöhen.

Bei der nächsten Strassensanierung soll die Eingangssituation daher angepasst werden. Im Richtplan wird diesbezüglich eine Eingangspforte verankert.

Einwendung 5
Radweg im Berg

Im Richtplan Verkehr unter Radwege ist festgehalten, dass durch das Gestaltungsplangebiet Im Berg ein Radweg geführt werden soll. Dieser Eintrag ist zu streichen, wenn damit ein separater, parallel zum heutigen Fuss- und Radweg der Strasse Im Berg gemeint ist.

Entlang der Strasse Im Berg verlaufe bereits heute ein kombinierter Rad-/Gehweg als regionale Route nach Rumlikon. Ein kommunaler Radweg ergebe keinen Sinn.

Als Anmerkung sei zu ergänzen, dass auf dem Titelblatt des kommunalen Verkehrsplanes die Symbolik "kommunaler Radweg" fehle.

Entscheid

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bei der Linienführung durch das Gestaltungsplangebiet Im Berg handelt es sich um den direkten Schulweg. Diese Verbindung wird nach der Erstellung daher von den Schülern sowieso genutzt und soll demnach auch angemessen gestaltet werden.

5.2 Anhörung

Die Nachbargemeinden Fehraltorf, Illnau Effretikon, Pfäffikon, Weisslingen und Wildberg sowie die Planungsgruppe Region Zürcher Oberland (RZO) werden zur Anhörung eingeladen.

Bericht zu den
Einwendungen

Gemäss § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen.

Antrag 1
Veloroute Rumlikon-
Sommerau

Die im kommunalen Verkehrsrichtplan als geplant bezeichneten Velorouten Richtung Sommerau sowie Rumlikon sind gemäss Entwurf regionaler Richtplan (Freizeitrouden) bestehend. Diese Velorouten sind im kommunalen Verkehrsrichtplan als bestehend anzupassen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden angepasst, auch wenn dies nicht mit der gebauten Realität übereinstimmt.

5.2 Hinweise aus der Vorprüfung

Stellungnahme ARE

Die Revisionsvorlage, bestehend aus dem Verkehrsplan und dem Bericht gemäss Art. 47 RPV, wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat mit Vorprüfungsbericht vom 16.10.2017 zur Revision Stellung genommen und darin 21 Anträge und Hinweise formuliert, welche im Folgenden behandelt wurden und gegebenenfalls in die Vorlage einfließen.

Hinweis 1
Umsetzung Verkehrsziele

Es wird darauf hingewiesen, dass die im erläuternden Bericht zum Verkehrsplan aufgeführten Verkehrsziele zwar wertvoll seien, in den nachfolgenden Planungsgrundlagen jedoch nicht überall konsequent umgesetzt würden. Dies gelte besonders für den Veloverkehr. Das übergeordnete Radwegnetz, bestehend aus zwei Alltagsverbindungen und einer Freizeitverbindung, stelle noch kein feinmaschiges Netz dar (Seite 23). Daher wären kommunale Netzergänzungen wünschenswert.

Die Materialien Langsamverkehr Nr. 112 des ASTRA "Langsamverkehr in den Agglomerationsprogrammen" seien eine gute Arbeitshilfe, wie ein kommunales Velonetz geplant werden könne.

Entscheid

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Das überkommunale Radwegangebot in der Gemeinde ist ausreichend. Daher sind nur punktuelle kommunale Ergänzungen notwendig.

Hinweis 2
übergeordnete Festlegungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Differenzen zu den übergeordneten Festlegungen bestünden. Die im Verkehrsplan eingetragenen Veloverbindungen seien zwingend mit dem kantonalen Velonetzplan bzw. mit dem in Gesamtrevision befindlichen regionalen Richtplan Oberland zu überprüfen.

Aufgefallen seien die folgenden Beispiele:

- Weiterführung der geplanten Hauptverbindung auf der Rumlikerstrasse,
- Die SchweizMobil-Route verläuft auf der ganzen Strecke von Rumlikon auf der Russikerstrasse,
- Auf der Sennhofstrasse verläuft gemäss Velonetzplan keine Veloverbindung. Sollte eine weitere Veloverbindung gemäss reg. Richtplan auf der Sennhofstrasse festgesetzt werden, handelt es sich um eine zusätzliche Freizeitverbindung (bestehend, nicht geplant!), ohne dass weitere Massnahmen ausgelöst werden.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Antrag 4
Begriffe

Es wird empfohlen, im Rahmen der Überarbeitung die Begriffe zu vereinheitlichen und die im Folgenden unterstrichenen Begriffe zu verwenden:

- Radverkehr / Veloverkehr (wird auf kantonaler und Bundesebene verwendet)
- Rad / Velo
- Velowege / Radwege und Radstreifen (wenn explizit die Veloinfrastruktur gemeint ist)
- Veloabstellanlagen / Veloparkierungsanlagen (nach VSS Norm Nr. 640 065 bzw. der Begriffsverwendung im Kanton)

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Antrag 5 Veloverbindungen

Es wird beantragt, dass die im Verkehrsplan eingetragenen Veloverbindungen an den kantonalen Velonetzplan bzw. den vor der Festsetzung stehenden regionalen Richtplan Zürcher Oberland angepasst wird.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden angepasst, auch wenn dies nicht mit der gebauten Realität übereinstimmt.

Antrag 6 Signatur komm. Radweg

Es wird beantragt, die Legende mit der Signatur "kommunaler Radweg" ergänzt wird.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Antrag 7 Wanderweg Rumlikon– Fehraltorf

Es wird beantragt, dass der Wanderweg von Rumlikon Richtung Fehraltorf als übergeordnete Festsetzung eingetragen wird.

Es bestehe beim Wanderweg von Rumlikon Richtung Fehraltorf eine Differenz zum kantonalen Wanderwegenetz. Die kantonalen Wanderwege seien im kommunalen Verkehrsplan als übergeordnete Festlegungen abzubilden.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Antrag 8 Zentrumsplanung

Es wird beantragt, dass im Abschnitt "Öffentliche Parkieranlagen für Motorfahrzeuge" des erläuternden Berichts die Auswirkungen der Zentrumsplanung bezüglich Anzahl öffentlicher Parkplätze in der entsprechenden Tabelle quantitativ berücksichtigt, eine Parkplatzbilanz bestehend/geplant ergänzt und ein allfälliger Zuwachs begründet wird.

Bezüglich öffentlicher Parkierung für Motorfahrzeuge bestehe im Zusammenhang mit der Zentrumsplanung Klärungsbedarf. Eine allfällige Erhöhung der Anzahl öffentlicher Parkplätze widerspreche den Zielsetzungen der Richtplanung. Deshalb sei eine Quantifizierung der Veränderung aufgrund dieser Planung im Rahmen des Verkehrsplanes notwendig.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst und die Maximalanzahl der Parkplätze verankert.

Antrag 9 Öffentliche Parkierungs- anlagen

Es wird beantragt auf die öffentlichen Parkierungsanlagen Sportplatz, Bläsimühle und Dorfstrasse Gündisau zu verzichten. Im Verkehrsplan würden verschiedene, heute existierende Parkierungsanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets resp. Ausserhalb der Bauzonen als bestehend eingetragen. Die Tatsache, dass eine Parkierungsanlage ausserhalb des Siedlungsgebiets vorhanden ist, führe nicht zu einem Anspruch auf einen Eintrag im kommunalen Verkehrsplan. Es sei auch unklar, welchen Bewilligungsstatus die einzelnen Anlagen aufweisen. Der Richtplaneintrag solle zu keiner nachträglichen Legalisierung führen und möglicherweise später Ausbaubegehren sowie eine neue Zonierung ermöglichen. Folgende drei Parkierungsanlagen befänden sich im Nichtsiedlungsgebiet und ausserhalb der Bauzone: Sportplatz (Tüfiwis), Bläsimühle (Tobelweg) und Dorfstrasse Gündisau. Beim Sportplatz Tüfiwis sei zu erwähnen, dass die Parkierung über einen in der Landwirtschaftszone befindlichen Gestaltungsplan gesichert sei und keiner Festlegung im Verkehrsplan bedürfe.

Entscheid

Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Bei den aufgeführten Parkierungsanlagen handelt es sich um wichtige bereits bestehende Ausgangspunkte der Freizeit- und Erholungsnutzung (Feuerstellen) für die Russiker Bevölkerung. Nach einer erneuten Abwägung kann auf die Parkplätze an der Dorfstrasse in Gündisau verzichtet werden. An den anderen Einträgen im Verkehrsrichtplan wird jedoch festgehalten.

Antrag 10 Veloabstellanlage Sportplatz

Es wird beantragt, auf die öffentliche Veloabstellanlage Sportplatz zu verzichten.

Veloabstellplätze ausserhalb des Siedlungsgebiets resp. ausserhalb der Bauzone sollen nicht im Verkehrsplan bezeichnet werden. Beim Sportplatz Tüfiwis sei die Parkierung über einen in der Landwirtschaftszone befindlichen Gestaltungsplan gesichert. Es bedürfe keines Eintrags im Verkehrsplan.

Entscheid

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Veloabstellanlage beim Sportplatz Tüfiwis stellt eine wichtige Infrastruktur für die Nutzung des Sportplatzes dar. An deren Eintrag im Verkehrsrichtplan wird daher festgehalten, auch wenn die Anlage über den Gestaltungsplan bereits gesichert ist.

Hinweis 11 Regionaler Fuss- und Wanderwege in Weisslingen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gemeindegebiet von Weisslingen ein bestehender regionaler Fuss- und Wanderweg eingetragen sei. Grundsätzlich können kommunale Verkehrspläne nur Festlegungen auf dem eigenen Gemeindegebiet beinhalten. Da es sich vorliegend um keine kommunale Festlegung, sondern lediglich um eine informative Festlegung eines übergeordneten Planungseintrags handle, welcher den Netzzusammenhang verdeutlichen soll, könne der Darstellung zugestimmt werden. Für die Gemeinde Weisslingen würden sich dadurch keine Auswirkungen ergeben.

Entscheid

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Antrag 12 Siedlungsorientierte Gestaltung / Unterbindung Schleichverkehr

Es wird beantragt, dass die beiden Themen "Siedlungsorientierte Gestaltung" und "Unterbindung Schleichverkehr" in der Richtplankarte abgehandelt werden.

Die beiden Themen seien nur im Richtplankarte abgehandelt, nicht aber in der Richtplankarte. So sei nicht genau ersichtlich, welche räumliche Ausprägung gemeint sei. Durch das Fehlen der Festlegungen in der Richtplankarte habe diesbezüglich seitens Kanton keine Beurteilung stattfinden können.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die im Text bezeichneten Bereiche werden in der Richtplankarte entsprechend verortet.

Hinweis 13 Fuss- und Wanderweg Zelgliweg

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Teilrevision des Verkehrsplans 2005 (ARV/1256/05) entlang des Zelgliwegs ein geplanter Fussweg eingetragen worden sei. Dieser Abschnitt sei nicht Teil der aktuellen Vorlage. Sofern auf die Festlegung verzichtet werden soll, sei dies in der Karte analog zu den übrigen Anpassungen transparent zu machen und im Erläuterungsbericht zu begründen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Hinweis 14 Gewässerraum / Uferstreifen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verbreiterungen oder Anpassungen bestehender Wege (auch eine Änderung des Oberflächenbelags) innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums mit dem AWEL abzusprechen seien. Innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums seien bei neuen oder angepassten Wegen grundsätzlich nur unbefestigte Beläge (z.B. wassergebundene Naturbeläge) zulässig.

Im Richtplan seien verschiedene Wege entlang von öffentlichen Gewässern eingetragen (z.B. geplanter kommunaler Fuss- und Wanderweg entlang des Dunkelbachs, öffentliches Gewässer Nr. 10.0, geplanter regionaler Fuss- und Wanderweg sowie geplanter regionaler Radweg entlang des Russiker Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 10.2, geplanter regionaler Radweg in Madetswil entlang des Gsangbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0).

Entscheid

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es sind keine Anpassungen der Unterlagen erforderlich.

Antrag 15 Öffentlicher Verkehr

Es wird beantragt, dass die Richtplankarte im Sinne der Erwägungen bezüglich öffentlichem Verkehr (informativer Inhalt) angepasst wird.

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs werde grundsätzlich durch den Verkehrsrat festgelegt (§19 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr). Dies umfasse auch Linienführung, Bedienungshäufigkeit und Betriebszeiten. Demzufolge seien die Einträge bezüglich öffentlichem Verkehr im kommunalen Verkehrsplan lediglich als Information zu verstehen. Buslinien mit Haltestellen seien im Übrigen nicht länger Teil der regionalen Richtpläne (siehe Entwurf des in Gesamtrevision befindlichen regionalen Richtplans Oberland – Stand: öffentliche Auflage).

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Hinweis 16 ÖV-Angebot

Es wird darauf hingewiesen, dass das ÖV-Angebot in Russikon per Dezember 2018 im Rahmen der 3. Etappe der 4. Teilergänzungen erweitert werde. Ab diesem Zeitpunkt werde die Buslinie 826 Rumlikon–Russikon–Pfäffikon ZH während der Hauptverkehrszeiten verkehren und das Angebot der Buslinien 825 und 831 zwischen Russikon und Pfäffikon ZH ergänzen. Aktuell verkehre noch die Buslinie 834 (Kollbrunn–Rumlikon–Fehraltorf), die per Dezember 2018 eingestellt werde.

Es wird darum gebeten, diese Aussagen in Kapitel 1.1 und 3.2 zu berücksichtigen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Antrag 17 Bushaltestellen

Es wird beantragt, dass unter Kapitel 3.3 Bushaltestellen (Erläuterungen) korrigiert wird, dass die Buslinien von PostAuto und nicht von den VZO betrieben werden.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Antrag 18 Eingangstore

Es wird beantragt, dass das Thema "Eingangstor" sowohl in der Richtplankarte wie auch im Text neu geregelt wird.

In den übergeordneten Richtplänen existiere keine Festlegung "Eingangstor". Sofern es sich um eine kommunale Festlegung handle, sei die Legende entsprechend anzupassen. Im Richtplankarte bräuchte es dann dazu analog zu den übrigen kommunalen Festlegungen textliche und tabellarische Ergänzungen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Eingangstore werden als kommunale Festlegungen bezeichnet und die Unterlagen entsprechend angepasst und ergänzt.

Antrag 19 Lärm

Es wird empfohlen, den Text zur Rechtswirkung unter dem Titel "Siedlungsorientierte Gestaltung" im Kapitel 3.3 des Berichts zum kommunalen Verkehrsplan (S.19) wie folgt zu ergänzen: "Die Strassenraumgestaltung soll dabei auch unter Berücksichtigung von Prinzipien zur Verbesserung der Klangqualität erfolgen."

Die Revision der kommunalen Richtplanung sei LSV-konform. Allerdings wäre es aus Sicht des Lärmschutzes sinnvoll, der akustisch guten Gestaltung der Strassen- und Siedlungsräume mehr Beachtung zu schenken. Bei der siedlungsorientierten Strassenraumgestaltung sei darauf zu achten, dass durch betriebliche, gestalterische und bauliche Massnahmen keine Geräuschphänomene entstünden, die neu störend in den Vordergrund treten (z.B. vermehrte Beschleunigungsvorgänge). Ergänzend kämen Massnahmen zur aktiven Förderung der akustischen Aufenthaltsqualität hinzu (z.B. unversiegelte Böden und raue, strukturierte Wandflächen). Als Arbeitshilfe diene die Publikation "Klangqualität für öffentliche Stadt- und Siedlungsräume". Sie könne unter <http://www.laerm.zh.ch/merkblaetter> heruntergeladen werden. Die Revision des kommunalen Verkehrsplanes biete die Gelegenheit, Grundsätze zur Förderung

der Klang- und Aufenthaltsqualität von öffentlichen Räumen festzulegen. Diese seien in der LSV zwar noch nicht vorgeschrieben, würden bei einer zukünftigen Revision jedoch sicher thematisiert werden. Die Gemeinde Russikon würde mit der Festsetzung des Ziels von akustisch qualitativen Strassenräumen die absehbare Entwicklung der LSV in diese Richtung bereits berücksichtigen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Hinweis 20
Kommunaler Gesamtplan

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde im Hinblick auf die zweite Vorprüfung mit der gesamten kommunalen Richtplanung auseinandersetzen habe. Dabei sei aufzuzeigen, wie der zukünftige Umgang mit den Teilrichtplänen des kommunalen Gesamtplans von 1983 aussehen werde. Eine allfällige Aufhebung von Teilrichtplänen sei zu begründen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.